



EU-gefördertes Programm – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Die Europäische Union investiert in Ihre Zukunft

INTERREG V A „GROSSREGION“ 2014-2020

EFRE-ZUWENDUNGSVERTRAG

„NAME DES PROJEKTES“

Nr. XXX-X-XX-XXX

INHALT

Gestützt auf.....	3
ABSCHNITT 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
Artikel 1: Gegenstand	5
Artikel 2: Dauer des Projektes.....	5
Artikel 3: Inkrafttreten und Ende der Gültigkeit des EFRE-Vertrags.....	5
Artikel 4: Verantwortlichkeit des federführenden Begünstigten – Partnerschaftsvertrag.....	5
Artikel 5: Interessenkonflikt	6
Artikel 5 bis : Schutz personenbezogener Daten	6
ABSCHNITT 2: FINANZIELLE VERWALTUNG DES PROJEKTES	8
Artikel 6: Kosten und Finanzplan.....	8
Artikel 7: Finanzkontrolle und First-Level-Kontrolle der Ausgaben	8
Artikel 8: Modalitäten der Auszahlung des EFRE-Zuschusses und des 15%-Saldos des EFRE-Zuschusses	10
Artikel 9: Auszahlung der EFRE-Mittel an den federführenden Begünstigten und Weiterleitung an die Projektpartner	11
Artikel 10: Förderfähige Ausgaben	12
Artikel 11: Wettbewerb und Vergabe	13
Artikel 12: Staatliche Beihilfen	13
Artikel 13: Bestimmungen im Falle der automatischen Aufhebung der Mittelbindung gegenüber dem Programm	15
Artikel 14: Bestimmungen im Falle einer dem Programm auferlegten finanziellen Berichtigung.....	15
Artikel 15: Bestimmungen im Falle der Aussetzung der Zahlungen durch die Kommission	16
ABSCHNITT 3: DURCHFÜHRUNG DES PROJEKTES	17
Artikel 16: Information und Kommunikation	17
Artikel 17: Geistiges Eigentum	17
Artikel 18: Auftaktseminar	18
Artikel 19: Projektbegleitausschuss	18
Artikel 20: Jahresbericht	19
Artikel 21: Abschlussbericht	20
Artikel 22: Änderungen	20
Artikel 23: Kontrollen, Audits und Evaluierungen	21
Artikel 24: Aufbewahrungsfrist und -modalitäten der Dokumente	22
Artikel 25: Modalitäten der Wiedereinziehung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge	22
ABSCHNITT 4: SCHWIERIGKEITEN – VERLETZUNGEN – SANKTIONEN –	24
RECHTSSTREITIGKEITEN	24
Artikel 26: Informationspflicht bei Schwierigkeiten bei der Projektdurchführung	24
Artikel 27: Pflichtverletzungen bei der Projektdurchführung, Sanktionen	24
Artikel 28: Verfahren bei Pflichtverletzungen	24
Artikel 29: Anwendungsmodalitäten der Sanktionen	25
Artikel 30: Streitigkeiten, Gerichtsstand	25
Artikel 31: Nichtigkeit	25
ABSCHNITT 5: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	26
Artikel 32: Begleitung der Ausführung des Vertrags	26
Artikel 33: Anhänge.....	28

Gestützt auf

Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,

die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006,

die Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),

die delegierte Verordnung (EU) Nr. 481/2014 der Kommission vom 4. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf besondere Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben für Kooperationsprogramme,

die delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds,

das Kooperationsprogramm zur Europäischen territorialen Zusammenarbeit INTERREG V A „Großregion“ 2014-2020 Nr. CCI 2014 TC16RFCB045 bewilligt von der Europäischen Kommission am 15. Dezember 2015 (Entscheidung Nr. C (2015) 9306), nachfolgend als das Programm bezeichnet,

die Vereinbarung und die Satzung des EVTZ « Autorité de gestion Programme INTERREG V A Grande Région », die durch großherzoglichen Erlass vom 19. Oktober 2015 veröffentlicht wurden,

das Ergebnis der Go/No Go Sitzung vom XXX,

den Antrag auf Bewilligung von EFRE-Fördermitteln eingereicht am xxx, mit dem die EFRE-Fördermittel gemäß dem o. a. Operationellen Programm beantragt werden,

die Genehmigung des Projektes durch den Lenkungsausschuss des Programms vom XXXXXXXX (Aufhebung der Vorbehalte am XXXXXXXX),

WIRD ZWISCHEN

Der EVTZ-Verwaltungsbehörde Programm INTERREG V A Großregion, die in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörde des Programms handelt;

Vertreten durch ihren Präsidenten,

im Folgenden „**die Verwaltungsbehörde**“ genannt.

UND

INSTITUTION

Vertreten durch NAME, Funktion

Im Folgenden „**der federführende Begünstigte**“ genannt, welcher gemäß dem Partnerschaftsvertrag die folgenden Projektpartner vertritt

- **Projektpartner Nr. 2**

NAME INSTITUTION
ADRESSE

Vertreten durch NAME, Funktion

- **Projektpartner Nr. 3**

NAME INSTITUTION
ADRESSE

Vertreten durch NAME, Funktion

- **Strategischer Partner Nr. 1**

NAME INSTITUTION
ADRESSE

Vertreten durch NAME, Funktion

FOLGENDE VEREINBARUNG GETROFFEN:

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1: Gegenstand

Der vorliegende Vertrag betrifft die Durchführungsmodalitäten des Projektes:

„NAME DES PROJEKTES“

In der Prioritätsachse: xxxxxxxx

und in dem spezifischen Ziel: xxxxxxxx

des Programms.

Artikel 2: Dauer des Projektes

2.1 Der Durchführungszeitraum des INTERREG-Projektes beginnt am **xxxxxxxxxx** und endet am **xxxxxxxxxx**.¹

2.2 Zeitraum für die Förderfähigkeit der Ausgaben: Als förderfähig können die Ausgaben gelten, die im Laufe des in Abs. 2.1 bezeichneten Durchführungszeitraums des Projektes veranlasst und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf dieses Durchführungszeitraums, d.h. zwischen dem **XXXXX** und dem **XXXXX**, bezahlt werden.

Siehe ebenfalls Art. 10 bezüglich der förderfähigen Ausgaben.

Artikel 3: Inkrafttreten und Ende der Gültigkeit des EFRE-Vertrags

Der vorliegende Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft und gilt rückwirkend ab dem Datum des Beginns der Förderfähigkeit der Ausgaben.

Unbeschadet der Regelungen der Artikel 23, 24 und 25 bezüglich der Kontrollen, Audits, Evaluierungen, Aufbewahrung der Dokumente und Modalitäten der Wiedereinzahlung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge bleibt der Vertrag gültig, solange der ausstehende Restbetrag nicht an das Projekt ausgezahlt wurde.

Artikel 4: Verantwortlichkeit des federführenden Begünstigten – Partnerschaftsvertrag

Der federführende Begünstigte ist verpflichtet, seine Partnerschaftsaufgaben gemeinsam mit den übrigen zuvor aufgeführten Projektpartnern auszuführen.

¹ Dies bedeutet insbesondere, dass die entsprechenden Ausgaben nicht als förderfähig gelten, wenn die unter Art. 8.2 und 19.1 genannte Abschlussitzung des Projektbegleitausschusses anschließend stattfindet oder wenn die unter Art. 8.2 und 21 genannten Abschlussdokumente anschließend erstellt werden.

Der vorliegende Vertrag bindet den federführenden Begünstigten, der als einziger gegenüber der Verwaltungsbehörde für das Projekt verantwortlich ist.

Als einziger Ansprechpartner der Verwaltungsbehörde / des Gemeinsamen Sekretariats ist der federführende Begünstigte verpflichtet, seinen Projektpartnern jede vom Programm erhaltene Information zu übermitteln.

Der federführende Begünstigte, gemäß Artikel 13.2. der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013:

- a) erstellt, zusammen mit den anderen Begünstigten, eine Vereinbarung (*Partnerschaftsvertrag*), die Bestimmungen enthält, die unter anderem die wirtschaftliche Verwaltung der für das Vorhaben bereitgestellten Mittel gewährleisten, sowie Vorkehrungen für die Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge,
- b) trägt die Verantwortung für die Durchführung des gesamten Vorhabens,
- c) stellt sicher, dass die von den Begünstigten gemeldeten Ausgaben bei der Durchführung des Vorhabens angefallen sind und den Maßnahmen, die von allen Begünstigten vereinbart wurden, sowie dem EFRE-Vertrag entsprechen,
- d) stellt sicher, dass von anderen Begünstigten gemeldete Ausgaben von einem Kontrolleur bzw. mehreren Controllern nachgeprüft wurden [...].

Ein unterzeichnetes Exemplar dieses Partnerschaftsvertrags ist dem vorliegenden EFRE-Zuwendungsvertrag angehängt.

Der federführende Begünstigte übermittelt jedem Projektpartner eine Kopie des EFRE-Zuwendungsvertrags mit Anlagen.

Artikel 5: Interessenkonflikt

Der federführende Begünstigte verpflichtet sich, sämtliche notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung jedweden Risikos eines Interessenkonflikts, der die unparteiische und objektive Vertragserfüllung verhindern könnte, zu ergreifen, insbesondere im Rahmen der Vergabe öffentlicher Verträge.

Ein Interessenkonflikt liegt dann vor, wenn die unparteiische und objektive Umsetzung des Projektes durch private Interessen gefährdet wird.

Der federführende Begünstigte verpflichtet sich, sofort durch die notwendigen Maßnahmen Abhilfe zu schaffen und die Verwaltungsbehörde darüber zu informieren, wenn im Laufe der Vertragserfüllung eine Situation entsteht, die einen Interessenkonflikt darstellt oder zu einem Interessenkonflikt führen könnte.

Artikel 5 bis : Schutz personenbezogener Daten

Im Rahmen der Umsetzung dieses Vertrags und des ihm zugrunde liegenden Projekts verpflichten sich die beiden Parteien, spätestens ab dem 25. Mai 2018 die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener

ner Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, im Folgenden als „Datenschutz-Grundverordnung“ bezeichnet, einzuhalten.

MUSTER

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE VERWALTUNG DES PROJEKTES

Artikel 6: Kosten und Finanzplan

Gemäß dem genehmigten Projektantrag belaufen sich die Gesamtkosten des Projektes auf **XXXX €**.

Durch die Entscheidung des Lenkungsausschusses wird dem Projekt ein Gesamtbetrag von maximal **XXXXX €** EFRE bewilligt, was je nach Projektpartner einem maximalen EFRE-Fördersatz gemäß der folgenden Tabelle entspricht.

Die gerundeten Fördersätze pro Partner sind in der folgenden Tabelle angegeben:

PROJEKTPARTNER	FINANZIERUNGSQUELLE	SUMME (EUR)	GERUNDETER FÖRDERSATZ (%)
1-	Eigenmittel Auflistung der Kofinanzierungen EFRE <i>Zwischenbetrag</i>		
2-	Eigenmittel Auflistung der Kofinanzierungen EFRE <i>Zwischenbetrag</i>		
3-	Eigenmittel Auflistung der Kofinanzierungen EFRE <i>Zwischenbetrag</i>		
4-	Eigenmittel Auflistung der Kofinanzierungen EFRE <i>Zwischenbetrag</i>		
EFRE GESAMT			X %
GESAMTBETRAG			100,00 %

Artikel 7: Finanzkontrolle und First-Level-Kontrolle der Ausgaben

Die Auszahlung des EFRE-Zuschusses erfolgt auf der Basis quittierter und kontrollierter Ausgaben.

Die quittierten Ausgaben werden zur Kontrolle in Form von Mittelabrufen eingereicht.

7.1 Frequenz der Einreichung der Mittelabrufe

Grundsätzlich werden die Mittelabrufe (MA) **vierteljährlich / halbjährlich** gemäß dem untenstehenden Kalender eingereicht:

Frequenz und entsprechende Tabelle je nach Auswahl der Projektpartnerschaft einhalten.

Zeitplan zur Einreichung und Bearbeitung der Mittelabrufe auf Grundlage eines halbjährlichen Rhythmus

Referenzzeitraum	Einreichung des Mittelabrufs durch den Projektpartner im Datenaustauschsystem	Eingabe der Kontrollbestätigungen durch die First-Level-Kontrolleure im Datenaustauschsystem	Konsolidierung auf Ebene des federführenden Begünstigten*
01.01. bis 30.06.	31.07.	31.10.	15.11.
01.07. bis 31.12.	31.01.	30.04.	15.05.

Zeitplan zur Einreichung und Bearbeitung der Mittelabrufe auf Grundlage eines vierteljährlichen Rhythmus

Referenzzeitraum	Einreichung des Mittelabrufs durch den Projektpartner im Datenaustauschsystem	Eingabe der Kontrollbestätigungen durch die First-Level-Kontrolleure im Datenaustauschsystem	Konsolidierung auf Ebene des federführenden Begünstigten*
01.01. bis 31.03.	30.04.	31.07.	15.08.
01.04. bis 30.06.	31.07.	31.10.	15.11.
01.07. bis 30.09.	31.10.	31.01.	15.02.
01.10. bis 31.12.	31.01.	30.04.	15.05.

Wichtiger Hinweis: Die eingereichten Ausgaben müssen jeweils einen ganzen Monat abdecken (insb. bei Personalkosten), außer wenn das Projekt im Laufe des Monats beginnt oder endet.

*Falls zu den angegebenen Daten nicht alle Mittelabrufe oder Ausgabenbestätigungen der First-Level-Kontrolle beim federführenden Begünstigten eingegangen sind, übermittelt dieser die ihm bereits vorliegenden Ausgabenbestätigungen.

7.2 Jeder Projektpartner ist für sein eigenes Budget und die Einhaltung der oben festgelegten Frequenz der Einreichung der Mittelabrufe verantwortlich.

Jeder Projektpartner reicht zusammen mit allen gescannten Belegen einen Mittelabruf im elektronischen Datenaustauschsystem ein.

Die Daten zu den Ausgaben sowie die Anträge auf Auszahlung müssen im Datenaustauschsystem SYNERGIE-CTE erfasst und angelegt werden. Ein mittels eines anderen Instruments erstellter Auszahlungsantrag kann nicht berücksichtigt werden.

7.3 First-Level-Kontrolle nach Aktenlage

Die First-Level-Kontrolleure führen ihre Aufgabe auf Grundlage der im elektronischen Datenaustauschsystem verfügbaren Informationen aus.

Sobald ein Mittelabruf eines Projektpartners seines Gebiets eingeht, erhält der Kontrolleur eine Benachrichtigung im System.

Die gesetzliche Prüfdauer, die gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 drei Monate beträgt, beginnt mit dem Eingang dieser Benachrichtigung.

Falls zusätzliche Informationen nachgefragt werden müssen, wird diese Dauer so lange unterbrochen, bis die nachgeforderten Informationen vom Projektpartner nachgereicht wurden. Die Anfrage von Zusatzinformationen wird im System gespeichert ebenso wie die Informationen, die durch den Projektpartner nachgeliefert werden.

Nach Abschluss der Prüfung gibt der Kontrolleur die Ausgabenbestätigung in das System ein. Dieses aktualisiert das Monitoring des Projektes auf Ebene der kontrollierten Ausgaben.

Der Projektpartner erhält eine Benachrichtigung, sobald die Prüfung der eingereichten Ausgaben abgeschlossen ist. Die Projektpartner haben ebenfalls Zugang zum Monitoring ihres Projektes.

Auf der Grundlage dieser Übersichten pro Projekt, die zuerst vom federführenden Begünstigten und anschließend von der Verwaltungsbehörde validiert werden, zahlt die Bescheinigungsbehörde dem federführenden Begünstigten den geschuldeten EFRE aus.

7.4 Die First-Level-Kontrolle nach Aktenlage erfolgt durch die Kontrolleure, die im Artikel 32.4 aufgelistet sind.

7.5 First-Level-Kontrolle vor Ort

Gemäß Artikel 125.5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 können der federführende Begünstigte und die Projektpartner Gegenstand von First-Level-Kontrollen vor Ort werden. Die Projektpartner, die Gegenstand einer First-Level-Kontrolle vor Ort werden, werden jedes Jahr mittels Stichprobenauswahl der Projektpartner nach Evaluierung der Risikokriterien ausgewählt.

Artikel 8: Modalitäten der Auszahlung des EFRE-Zuschusses und des 15%-Saldos des EFRE-Zuschusses

Die Bescheinigungsbehörde zahlt den EFRE-Betrag in aufeinander folgenden Teilbeträgen gemäß den nachfolgenden Modalitäten aus:

8.1 Das Gemeinsame Sekretariat (GS) überprüft die Ausgabenbestätigungen. Anschließend bestätigt die Verwaltungsbehörde die Ausgabenbestätigungen und stellt bei der Bescheinigungsbehörde einen EFRE-Zahlungsantrag. Diese prüft den Antrag und nimmt die Überweisung der EFRE-Mittel vor.

8.2 Artikel 8.1 ist nicht mehr anwendbar, sobald die von der Bescheinigungsbehörde für jeden Projektpartner ausgezahlte Gesamtsumme 85 % des Höchstbetrages des für den Projektpartner bewilligten EFRE-Zuschusses zum Projekt erreicht hat, wie in Artikel 6 festgelegt.

Die letzte Rate von 15 % wird dem federführenden Begünstigten auf folgender Grundlage ausgezahlt:

- Abschlussbericht;
- Protokoll des Projektabschlussbegleitausschusses, welcher den Abschlussbericht verabschiedet;
- endgültige Kostenabrechnung, nebst sämtlichen erforderlichen Anlagen;
- Bescheinigungen der Kontrolle der Endabrechnung durch die First-Level-Kontrolleure, die die Förderfähigkeit und Begleichung sämtlicher dem Projekt zugerechneten Ausgaben bescheinigen;
- durch die First-Level-Kontrolleure geprüfte Zahlungsbelege der nationalen Kofinanzierungen.

Das Gemeinsame Sekretariat überprüft die Richtigkeit dieser Dokumente. Anschließend stellt das Gemeinsame Sekretariat den Abschluss des Projektes dem Lenkungsausschuss zur Genehmigung vor. Nach dieser Genehmigung bestätigt die Verwaltungsbehörde den Antrag zur Auszahlung des Saldos des Projektes und übermittelt ihn an die Bescheinigungsbehörde.

Anschließend veranlasst die Bescheinigungsbehörde die Auszahlung des Saldos der EFRE-Mittel, unter Vorbehalt der Verfügbarkeit der durch die Europäische Kommission ausgezahlten Mittel.

8.3 In Übereinstimmung mit den Artikeln 130 und 141 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zahlt die Europäische Kommission dem Programm 90 % der ihm bewilligten Mittel aus und behält die übrigen 10 % bis zum Abschluss des Programms ein. Dies kann Auswirkungen auf die Projekte haben, die zum Ende des Programms hin Ausgaben geltend machen oder die 15%-Restmittel erhalten sollen: Die letzten EFRE-Mittel können ihnen gegebenenfalls nicht vor dem offiziellen Abschluss des Programms ausgezahlt werden, d.h. bis 2024/2025. In diesem Fall wird die Verwaltungsbehörde die federführenden Begünstigten der betroffenen Projekte schriftlich informieren.

Artikel 9: Auszahlung der EFRE-Mittel an den federführenden Begünstigten und Weiterleitung an die Projektpartner

9.1 Auszahlung der EFRE-Mittel an den federführenden Begünstigten

Der federführende Begünstigte beantragt im Namen aller Projektpartner die Auszahlung der EFRE-Mittel, welche ihm vollständig überwiesen werden.

Die Zahlungen werden auf das Konto Nr. IBAN XXXX und BIC XXXX überwiesen, das dem federführenden Begünstigten bei der Bank XXXX gehört.

Entsprechend den jeweiligen für ihn geltenden Vorschriften verwendet der federführende Begünstigte für alle projektbezogenen finanziellen Transaktionen, in Übereinstimmung mit Artikel 125.4.b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013:

- das folgende separate Buchführungssystem XXXXXXXX
oder
- den folgenden geeigneten Buchführungscode XXXXXXXX

Die Auszahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Verfügbarkeit der EFRE-Mittel: Im Falle der Nichtverfügbarkeit dieser Mittel übernehmen die Projektpartner den noch zu finanzierenden Teil der EFRE-Mittel aus Eigenmitteln.

9.2 Weiterleitung der EFRE-Mittel an die Projektpartner

Gemäß Artikel 13.3. der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 stellt der federführende Begünstigte sicher, dass die anderen Projektpartner den Gesamtbetrag der Beiträge aus den Fonds so schnell wie möglich und in vollem Umfang erhalten. Der den anderen Projektpartnern zu zahlende Betrag wird durch keinerlei Abzüge, Einbehalte, später erhobene spezifische Abgaben oder sonstige Abgaben gleicher Wirkung verringert.

Die Frist zur Weiterleitung der EFRE-Mittel durch den federführenden Begünstigten an die Projektpartner wird im Partnerschaftsvertrag durch das Projektkonsortium festgelegt.

Der federführende Begünstigte überweist jedem Projektpartner seinen EFRE-Anteil gemäß der in Artikel 6 angegebenen Tabelle und lässt der Bescheinigungsbehörde die Belege der Überweisung (z.B. Kontoauszüge) innerhalb von 20 Werktagen zukommen.

Artikel 10: Förderfähige Ausgaben

Einzig die im Finanzplan, der als Anhang integraler Bestandteil des vorliegenden Vertrags ist, dargestellten Ausgaben werden von der Kontrollstelle der 1. Ebene anerkannt, wenn sie förderfähig sind.

Die Prüfung der Förderfähigkeit der Ausgaben wird gemäß den geltenden Vorschriften durchgeführt, die in den Artikeln 65 bis 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, in der Verordnung 481/2014 und im an den vorliegenden EFRE-Vertrag angehängten Dokument „Leitlinien zur Förderfähigkeit der Ausgaben“ definiert sind.

Für die Aspekte, die weder von den Regelungen auf europäischer Ebene noch auf Programmebene abgedeckt sind, gelten die nationalen Vorschriften des Mitgliedsstaates, in dem der Partner, der die Ausgabe tätigt, angesiedelt ist.

Artikel 11: Wettbewerb und Vergabe

Unabhängig von ihrem Status müssen alle Begünstigten einer EFRE-Kofinanzierung im Rahmen dieses Programms bei den Einkäufen für ihr Projekt die Grundsätze des Wettbewerbs und der Transparenz gemäß der Europäischen Richtlinie 2014/24/UE des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe, und im Sinne der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste, berücksichtigen.

Die Bewilligung der EFRE-Förderung ist, **unabhängig von der Form der Rechtspersönlichkeit des Projektträgers**, an die Einhaltung und Anwendung der geltenden europäischen und nationalen Regeln im Wettbewerbs- und Vergaberecht gebunden. Für das Verfahren müssen die Projektträger und -partner die Auflagen in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung im jeweiligen Mitgliedstaat erfüllen. Jede Ausgabe, die diese Regeln missachtet, wird im Verhältnis zur Schwere des begangenen Verstoßes gemäß den Vorschriften der Europäischen Kommission für die Nichteinhaltung der öffentlichen Auftragsvergabe finanziell korrigiert.

Jeder Projektträger und -partner ist und bleibt für die Transparenz der Verfahren, die ordnungsgemäße Verwaltung der öffentlichen Mittel und die ordnungsgemäße Anwendung dieser Vorschriften verantwortlich.

Artikel 12: Staatliche Beihilfen

Die auf die jeweiligen Projektpartner jeweiligen anzuwendenden Angaben müssen festgehalten werden. (Die Rahmen sowie die kursiv und rot geschriebenen Angaben müssen gelöscht werden)

Option 1

Gegenstandslos.

Option 2

Die EFRE-Kofinanzierung wird dem Projektpartner **XXXXX** auf folgender Grundlage bewilligt: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352 vom 24.12.2013.

Für die Kofinanzierungen, die auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bewilligt wurden, erklärt der Projektpartner **XXXXX**, Nr. **XXXXX**,

- dass er keine De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, außer der bewilligten EFRE-Mittel für das vorliegende INTERREG V A Großregion Projekt,

und

- dass der ihm bewilligte De-minimis-Betrag – inklusive des ihm im Rahmen des INTERREG-Projektes bewilligten EFRE-Zuschusses – den auf 200.000 EUR festgesetzten De-minimis-Beihilfen-Höchstbetrag pro Mitgliedstaat im laufenden Steuerjahr und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren nicht überschreitet. Die Verteilung der bewilligten De-minimis-Beihilfe ist folgende:

Herkunft der De-minimis-Beihilfe	Für das vorliegende Projekt im Rahmen des Programms INTERREG V A GR erhaltene EFRE-Mittel	Für das vorliegende Projekt im Rahmen des Programms INTERREG V A GR erhaltene Kofinanzierungen	Weitere vom Projektpartner erhaltene Finanzierungen, außerhalb des vorliegenden INTERREG V A GR Projektes
Luxemburg			
Frankreich			
Belgien			
Deutschland			

Die Aufzeichnungen über Einzelbeihilfen sind 10 Steuerjahre ab dem Zeitpunkt aufzubewahren, zu dem die Beihilfe gewährt wurde, d.h. ab dem Datum der Unterzeichnung des vorliegenden EFRE-Vertrages (Artikel 6.4 der Verordnung (UE) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen).

Option 3

Die EFRE-Kofinanzierung wird dem Projektpartner **XXXXX** auf folgender Grundlage bewilligt: Artikel **XXXXX** der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.06.2014.

In Übereinstimmung mit Artikel 9.1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission werden für die Kofinanzierungen, die auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bewilligt wurden, die im Anhang II bzw. Anhang III der genannten Verordnung enthaltenen Informationen auf der Webseite des Programms und gegebenenfalls auf der Webseite der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Die Aufzeichnungen über Einzelbeihilfen sind 10 Steuerjahre ab dem Zeitpunkt aufzubewahren, zu dem die Beihilfe gewährt wurde, d.h. ab dem Datum der Unterzeichnung des vorliegenden EFRE-Vertrages (Artikel 6.4 der Verordnung (UE) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen).

Option 4

Die EFRE-Kofinanzierung wird dem Projektpartner **XXXXX** auf Grundlage der „Beihilferegelung des Programms INTERREG V A Großregion Nr. **XXXXX**“ bewilligt.

In Übereinstimmung mit Artikel 9.1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission werden für die Kofinanzierungen, die auf der Beihilferegelung des Programms INTERREG V A Großregion bewilligt wurden, die im Anhang II bzw. Anhang III der genannten Verordnung enthaltenen Informationen auf der Webseite des Programms und gegebenenfalls auf der Webseite der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Die Aufzeichnungen über Einzelbeihilfen sind 10 Steuerjahre ab dem Zeitpunkt aufzubewahren, zu dem die Beihilfe gewährt wurde, d.h. ab dem Datum der Unterzeichnung des vorliegenden EFRE-Vertrages (Artikel 6.4 der Verordnung (UE) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen).

Artikel 13: Bestimmungen im Falle der automatischen Aufhebung der Mittelbindung gegenüber dem Programm

(Artikel 136 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Für jedes Jahr muss das Programm gegenüber der Europäischen Kommission einen festgelegten Betrag von Ausgaben nachweisen. Der Nachweis dieses Betrags wird durch die Summe der förderfähigen Projektausgaben erbracht, die im Laufe des betroffenen Jahres der Europäischen Kommission gemeldet wurden. Wenn der Nachweis des festgelegten Betrags nicht erreicht wird, wird das Programm nicht die gesamten EFRE-Mittel erhalten, die ihm bewilligt sind. Dies kann den Betrag der für die genehmigten Projekte verfügbaren Mittel verringern.

In diesem Falle wird der fehlende Betrag vorrangig auf die nicht abgeschlossenen Projekte erhoben, die mit dem EFRE-Verbrauch im Vergleich zu ihrem bewilligten Budget in Verzug sind. Sollte durch diese Maßnahme der fehlende EFRE-Betrag nicht ausgeglichen werden können, wird der Restbetrag auf alle noch nicht abgeschlossenen Projekte anteilig zum EFRE-Betrag, der ihnen bewilligt wurde, erhoben. Diese Maßnahmen werden auf der Grundlage einer Begleitausschussentscheidung erfolgen.

Es liegt im Interesse der Projektpartner, die Mittel gemäß des in ihrem Budget vorgesehenen Rhythmus zu verbrauchen, die Mittelabrufe in den festgelegten Fristen einzureichen, und dass der federführende Begünstigte die Ausgabenbescheinigungen der First-Level-Kontrollstellen in den festgelegten Fristen konsolidiert.

Artikel 14: Bestimmungen im Falle einer dem Programm auferlegten finanziellen Berichtigung

(Artikel 85 der Verordnung Nr. 1303/2013)

Wenn die Europäische Kommission systembedingte Unregelmäßigkeiten nach Abschluss der Second-Level-Kontrollen feststellt, kann sie dem Programm eine finanzielle Berichtigung auferlegen. Diese finanzielle Berichtigung bedeutet, dass die EFRE-Mittel, die einem bestimmten Betrag förderfähiger Ausgaben entsprechen, nicht ausgezahlt werden: den Projekten, die zur Fehlerquote beigetragen haben, wird auf der Grundlage einer Begleitausschussentscheidung der fehlende EFRE-Betrag anteilig zu ihrem Beitrag an der Fehlerquote angelastet, die von der Gruppe der Finanzprüfer im Rahmen der Second-Level-Kontrollen festgelegt ist.

Artikel 15: Bestimmungen im Falle der Aussetzung der Zahlungen durch die Kommission

(Artikel 83 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Im Falle von Unregelmäßigkeiten in den Ausgaben der Projekte oder erheblichen Mängeln im Funktionieren des Programms kann die Europäische Kommission die Zahlungen der EFRE-Mittel an das Programm aussetzen. Dies kann einen Liquiditätsengpass für das Programm hervorrufen, der dazu führt, dass dieses seine EFRE-Zahlungen an die Projekte aufschieben muss. In diesem Fall werden die federführenden Begünstigten so bald wie möglich schriftlich benachrichtigt. Die verbleibenden Mittel werden dazu benutzt, auf der Grundlage einer Begleitausschussentscheidung die ausstehenden EFRE-Mittel an die finanziell schwächsten Projektpartner zu zahlen.

MUSTER

ABSCHNITT 3: DURCHFÜHRUNG DES PROJEKTES

Artikel 16: Information und Kommunikation

- 16.1 Gemäß Art. 115 Abs. 3 i. V. m. Nr. 2.2 des Anhangs XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 verpflichten sich die Begünstigten, die Informations- und Kommunikationsvorschriften für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, einzuhalten.

Alle Partner eines durch EFRE-Mittel kofinanzierten Projektes müssen über diese Finanzierung informieren und kommunizieren. Sie verpflichten sich dazu, für jede Aktion, die mit dem Projekt zusammenhängt, gemäß der oben erwähnten Verordnung die EFRE-Förderung zu erwähnen, die sie für das Projekt erhalten haben.

Die Begünstigten halten sich ferner an die Informations- und Kommunikationsvorschriften des Programms INTERREG V A Großregion und insbesondere an die Nutzung des Programmlogos bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten und auf allen Materialien.

- 16.2 Wer eine EFRE-Kofinanzierung annimmt, erklärt sich automatisch damit einverstanden, in die öffentliche Liste der Vorhaben gemäß Art. 115 Abs. 2 und 3 i. V. m. Nr. 1 und 3.2 des Anhangs XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 aufgenommen zu werden. Diese Liste umfasst mindestens die folgenden Informationen:

- die Namen der Projektpartner,
- die Bezeichnung des Projektes,
- Anfangs- und Enddatum des Projektes,
- eine Zusammenfassung des Projektes,
- die Gesamtsumme der förderfähigen Ausgaben des Projektes,
- den EFRE-Kofinanzierungssatz,
- die Postleitzahl des Projektes oder andere angemessene Standortindikatoren,
- das Land,
- die Bezeichnung der Interventionskategorie für das Projekt.

Um diese grundlegenden Projektinformationen auf der Programm-Webseite möglichst informativ aufzubereiten, wird jedem Projekt auf der Internetseite eine eigene Unterseite zu Verfügung gestellt.

Artikel 17: Geistiges Eigentum

Um zur Nachhaltigkeit des Projektes beizutragen, müssen die konkreten durchgeführten Aktivitäten des Projektes regelmäßig entsprechend des Projektfortschritts verbreitet und der Öffentlichkeit und dem Programm kostenlos zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, sie sind durch die Rechte des geistigen Eigentums geschützt oder ein diesbezüglicher Antrag ist in Bearbeitung. In diesem Fall können die Projektpartner beschließen, die kostenlose Verbreitung einzuschränken.

Im Fall des Verkaufs oder der Veräußerung der Ergebnisse des Projektes, müssen diese zu marktüblichen Preisen verkauft oder veräußert werden.

Unter dem Gesichtspunkt der Aufwertung der durchgeführten Aktivitäten der Projekte und des Programms INTERREG V A Großregion mittels der europäischen Fördermittel sind die Verwaltungsbehörde / das Gemeinsame Sekretariat berechtigt, Fotos und Videos des Projektes im Rahmen der Kommunikationsstrategie (z.B. Veröffentlichung auf der Internetseite des Programms, Druck in Werbebroschüren des Programms usw.) zu benutzen, es sei denn, sie sind durch die Rechte des geistigen Eigentums geschützt oder ein diesbezüglicher Antrag ist in Bearbeitung.

Der Abschlussbericht des Projektes wird auf der Webseite des Programms veröffentlicht.

Artikel 18: Auftaktseminar

Die Verwaltungsbehörde / das Gemeinsame Sekretariat organisiert nach Mitteilung der Entscheidungen des Lenkungsausschusses ein Auftaktseminar für die federführenden Begünstigten der neu genehmigten Projekte.

Die Teilnahme an diesem Seminar ist für die federführenden Begünstigten verpflichtend.

Das Seminar hat das Ziel, sämtliche administrativen Verfahren der Projektumsetzung und des Projektmanagements vorzustellen, die verschiedenen Ansprechpartner auf Ebene des Gemeinsamen Sekretariats vorzustellen und den federführenden Begünstigten eine erste Plattform zur Vernetzung zu bieten.

Die federführenden Begünstigten haben die Pflicht, die erhaltenen Informationen und Erklärungen an das Projektkonsortium weiterzuleiten.

Artikel 19: Projektbegleitausschuss

Die inhaltliche Begleitung der Projektumsetzung erfolgt mit Hilfe von zwei Instrumenten: den Jahresberichten des Projektes und den Projektbegleitausschüssen.

- 19.1 Das Projektkonsortium ist dafür verantwortlich, mindestens einen Projektbegleitausschuss pro Jahr zu organisieren, dies im Zusammenhang mit der Vorlage des Jahresberichts. Das Projektkonsortium ist auch dafür verantwortlich, eine abschließende Sitzung des Projektbegleitausschusses zu organisieren.
- 19.2 Die Teilnahme am Projektbegleitausschuss ist für das Projektkonsortium, das Gemeinsame Sekretariat und die Kontaktstelle des federführenden Begünstigten verpflichtend. Die Programmpartner, First-Level-Kontrollure, Kofinanzierer und Kontaktstellen der weiteren Projektpartner können an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen, wenn sie es möchten.
- 19.3 Allgemein führt der Ausschuss fünf Hauptaufgaben aus:

1. Er stellt den Projektfortschritt fest und diskutiert diesen in Bezug auf die festgelegten Etappen;
2. Er identifiziert eventuelle Umsetzungsprobleme und erarbeitet mögliche Lösungen;
3. Er positioniert sich in Bezug auf eventuelle Projektänderungen, die dem Lenkungsausschuss vorzulegen sind;
4. Er dient als Plattform zum Austausch von Informationen, die jegliches Thema, das im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projektes steht, betreffen;
5. Er nimmt Stellung zu den Jahresberichten der Projekte. Die Modalitäten zu dessen Erstellung und Genehmigung werden im Folgenden beschrieben.

19.4 Der federführende Begünstigte stellt das Sekretariat des Projektbegleitausschusses sicher (Einladungen, Erstellung des Jahresberichts ggf. durch Zusammenführung der Beiträge der Projektpartner, Übermittlung der Dokumente, Erstellung der Protokolle usw.).

Er übermittelt den Mitgliedern des Projektbegleitausschusses die Einladungen, Tagesordnungen und Sitzungsdokumente 10 Arbeitstage vor der Sitzung.

Er übermittelt den Mitgliedern des Projektbegleitausschusses innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung dieses Ausschusses die Protokolle und den geänderten Jahresbericht.

Artikel 20: Jahresbericht

20.1 Für jedes Durchführungsjahr muss das Projektkonsortium, unter der Federführung des federführenden Begünstigten, einen Jahresbericht mittels des elektronischen Datenaustauschsystems des Programms vorlegen.

Die Berichte konzentrieren sich auf den Sachstand der Umsetzung der verschiedenen Aktionen und Ergebnisse, die es zu erreichen gilt, sowie auf den Budgetverbrauch und den Fortschritt des Projektes auf Ebene der Indikatoren. Des Weiteren dient der Bericht dazu, eventuelle Schwierigkeiten zu benennen, die in der Projektumsetzung auftreten können.

20.2 Die Erarbeitung des Jahresberichts erfolgt im Austausch mit dem Projektbegleitausschuss. Ein Entwurf des Jahresberichts muss dem Ausschuss spätestens am Ende des ersten Monats, der auf das Durchführungsjahr folgt, vorgelegt werden. Im darauffolgenden Monat muss der Projektbegleitausschuss tagen um den Entwurf zu diskutieren. Nach der Sitzung des Ausschusses hat das Projektkonsortium nochmals vier Wochen Zeit, um den definitiven Jahresbericht zu erstellen, der die Schlussfolgerungen der Diskussion im Projektbegleitausschuss berücksichtigen muss.

20.3 Die definitiven Jahresberichte werden vom federführenden Begünstigten in das elektronische Datenaustauschsystem eingegeben.

20.4 Falls Probleme bei der Umsetzung des Projektes im Bericht mitgeteilt werden, arbeitet das Gemeinsame Sekretariat zusammen mit dem federführenden Begünstigten daran, mögliche Lösungen zu identifizieren.

20.5 Fristen

Die Jahresberichte beziehen sich auf die Durchführungsjahre der Projekte.

Die Erarbeitung der Berichte erfolgt in Etappen:

- Jahr n + Monat 1: Vorlage eines Berichtsentwurfs, der an die Mitglieder des Projektbegleitausschusses übermittelt wird.
- Jahr n + Monat 2: Sitzung des Projektbegleitausschusses und Diskussion des Berichtsentwurfs.
- Jahr n + Monat 3: Einreichung des definitiven Jahresberichts durch den federführenden Begünstigten.

Die Analyse der Berichte durch das Gemeinsame Sekretariat erfolgt soweit möglich in einem Zeitraum von zwei Monaten nach der Einreichung der Berichte.

Artikel 21: Abschlussbericht

Spätestens drei Monate nach dem in Artikel 2.1 festgesetzten Projektende muss ein Abschlussbericht mit allen erforderlichen Anlagen (Studien, Pressespiegel, Veröffentlichungen, Infobroschüren usw.) übermittelt werden.

Er enthält eine Darstellung der im gesamten Zeitraum durchgeführten Aktivitäten, Ergebnisse, Schlussfolgerungen, Vorschläge, Empfehlungen und die Endabrechnung der getätigten Ausgaben pro Projektpartner während der gesamten Projektlaufzeit. Er wird gemeinsam von den Projektpartnern erarbeitet und vom federführenden Begünstigten zusammengefasst.

Artikel 22: Änderungen

In Bezug auf das Projektmanagement verfügt die Verwaltungsbehörde, unterstützt durch das Gemeinsame Sekretariat, über folgenden Ermessensspielraum:

Wenn ein Änderungsantrag seitens des federführenden Begünstigten vorgelegt wird, kann die Verwaltungsbehörde, unterstützt durch das Gemeinsame Sekretariat, über Projektänderungen entscheiden, solange die Ziele und die Ergebnisse des Projektes nicht durch diese Änderungen beeinflusst werden und der zugewiesene EFRE-Betrag nicht erhöht wird.

Die Verwaltungsbehörde / das Gemeinsame Sekretariat kann insbesondere über folgende Sachverhalte entscheiden:

- Eine Verschiebung des Budgets zwischen Kostenkategorien im Rahmen des genehmigten Budgets, solange diese Änderung keine Auswirkungen auf die Umsetzung der vorgesehenen Aktionen hat;
- Eine Reduzierung des genehmigten Budgets, wenn ein Projektpartner Aktivitäten reduziert oder streicht, unter Vorbehalt des Einverständnisses des (der) Programmpartner(s), in dessen (deren) Teilgebiet der Projektpartner angesiedelt ist;
- Die Änderung des Finanzierungsplans im Fall einer Änderung der nationalen Kofinanzierungen (Änderung einer Finanzierungsquelle, Ergänzung einer zusätzlichen Finanzierung usw.), unter Vorbehalt des Einverständnisses des (der) Programmpartner/s, in dessen (deren) Teilgebiet der Projektpartner angesiedelt ist;

- Eine Änderung der Projektaktionen, die keine Auswirkung auf die allgemeinen Ziele des Projektes hat;
- In begründeten Fällen die Verlängerung der Frist zur Einreichung des Jahresberichts durch den federführenden Begünstigten;
- Das Ersetzen und / oder die Ergänzung eines weiteren Projektpartners unter Vorbehalt des Einverständnisses des (der) Programmpartner/s, in dessen (deren) Teilgebiet der Projektpartner angesiedelt ist.

Der Lenkungsausschuss entscheidet in allen anderen Fällen und insbesondere im Fall von Projektverlängerungen und Erhöhung der einem Projekt zugewiesenen EFRE-Mittel.

Die Fälle, die Gegenstand eines Beschlusses des Lenkungsausschusses sind, werden zur Erstellung einer Zusatzvereinbarung zum vorliegenden EFRE-Vertrag führen, die durch den gesetzlichen Vertreter jeder Vertragspartei zu unterzeichnen ist.

Die Fälle, die Gegenstand eines Beschlusses der Verwaltungsbehörde / des Gemeinsamen Sekretariats sind, werden durch eine E-Mail der Verwaltungsbehörde / des Gemeinsamen Sekretariats an den federführenden Begünstigten formalisiert.

Artikel 23: Kontrollen, Audits und Evaluierungen

- 23.1 Der federführende Begünstigte und die Projektpartner ermöglichen sämtliche administrative, finanzielle, technische und fachliche Kontrollen, die dazu dienen, zu überprüfen, ob die Tätigkeiten in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Vertrag durchgeführt werden, im Rahmen des Budgets bleiben, gemäß dem zuvor erstellten Arbeitsplan ablaufen und ob die ihm sowie den Projektpartnern zur Verfügung gestellten Mittel tatsächlich für das in der vorliegenden Vereinbarung benannte Projekt verwendet werden.
- 23.2 Die Einrichtungen, die für die Europäische Union und unter deren Verantwortung für die Audits verantwortlich sind, die Auditstrukturen der Mitgliedstaaten des Programms INTERREG V A Großregion und jede weitere öffentliche Prüfstelle sowie die Verwaltungsbehörde sind berechtigt, die angemessene Nutzung der Mittel durch den federführenden Begünstigten und die Projektpartner zu prüfen bzw. Prüfungen durch befugte Personen zu veranlassen.
- 23.3 Im Rahmen der Kontrollen der Vorhaben (Kontrollen der 2. Ebene) werden die Kontrolleure der 2. Ebene jedes Jahr durch Stichprobenverfahren die zu kontrollierenden Projektpartner auswählen.
- 23.4 Im Rahmen der Kontrollen der Qualität der Zertifizierung wird die Bescheinigungsbehörde jedes Jahr durch Stichprobenverfahren die zu kontrollierenden Projektpartner auswählen.
- 23.5 Die Kontrollen können auch nach Abschluss des Projektes und nach Programmende erfolgen.
- 23.6 Im Fall eines Audits sind der federführende Begünstigte und die Projektpartner verpflichtet, in den von den Kontrolleuren gewünschten Fristen alle geforderten Un-

terlagen vorzulegen, alle notwendigen Informationen zu erteilen und den Zugang zu ihren Räumlichkeiten und Datenhaltungssystemen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, zu gewähren.

- 23.7 Der federführende Begünstigte und die Projektpartner müssen den Stellen, die eine Evaluierung des Programms durchführen, alle erforderlichen Unterlagen bzw. Informationen liefern, um die Programmevaluierung zu erleichtern.

Artikel 24: Aufbewahrungsfrist und -modalitäten der Dokumente

24.1 Aufbewahrungsfrist der Dokumente

Der federführende Begünstigte und seine Partner müssen für Auditzwecke alle Unterlagen und Daten in Bezug auf den Teil des Projektes, für den sie verantwortlich sind, sicher und geordnet speichern und über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach der Abschlusszahlung für das Programm durch die Europäische Kommission, d. h. mindestens bis zum 31.12.2028, aufbewahren.

Die Aufbewahrungsfrist zu den gewährten Einzelbeihilfen wird unter Artikel 12 angegeben.

24.2 Aufbewahrungsmodalitäten der Dokumente

Gemäß Artikel 140 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013:

Die Dokumente müssen entweder im Original, als beglaubigte Kopien der Originale oder auf allgemein üblichen Datenträgern (gilt auch für elektronische Versionen der Originaldokumente und für Dokumente, die ausschließlich in elektronischer Form bestehen) vorliegen.

Das Verfahren für die Bescheinigung der Übereinstimmung von auf allgemein akzeptierten Datenträgern gespeicherten Dokumenten mit den Originalen wird von den nationalen Behörden festgelegt und muss die Gewähr bieten, dass die aufbewahrten Fassungen den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen und für Prüfungszwecke zuverlässig sind.

Liegen Dokumente nur in elektronischer Form vor, so müssen die verwendeten Computersysteme anerkannten Sicherheitsstandards genügen, die gewährleisten, dass die gespeicherten Dokumente den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen und für Prüfungszwecke zuverlässig sind.

Artikel 25: Modalitäten der Wiedereinziehung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge

Alle aufgrund von Unregelmäßigkeiten gezahlten EFRE-Beträge werden von der Verwaltungsbehörde bei dem federführenden Begünstigten wiedereingezogen, wenn sie nicht vom betroffenen Projektpartner im Rahmen der First-Level-Kontrolle der Mittelabrufe oder der Auszahlung des Saldos des EFRE-Zuschusses wiedereingezogen werden können.

Wenn der federführende Begünstigte EFRE-Beträge an die Verwaltungsbehörde zurückzahlt, die an einen oder mehrere Projektpartner zu Unrecht gezahlt wurden, kann der federführende Begünstigte diese Beträge von den betroffenen Projektpartnern zurückfordern.

MUSTER

ABSCHNITT 4: SCHWIERIGKEITEN – VERLETZUNGEN – SANKTIONEN – RECHTSSTREITIGKEITEN

Artikel 26: Informationspflicht bei Schwierigkeiten bei der Projektdurchführung

Der federführende Begünstigte ist verpflichtet, die Verwaltungsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihr alle erforderlichen Einzelheiten mitzuteilen, falls Ereignisse eintreten, die die Erfüllung dieses Vertrages gefährden könnten. Zudem muss er die Verwaltungsbehörde über die Maßnahmen informieren, die getroffen wurden, um das Projekt dennoch erfolgreich abschließen zu können.

Artikel 27: Pflichtverletzungen bei der Projektdurchführung, Sanktionen

Verletzt der federführende Begünstigte oder ein anderer Projektpartner eine Pflicht aus dem vorliegenden Vertrag oder verstößt er gegen eine nationale oder gemeinschaftsrechtliche Regelung, kann die Verwaltungsbehörde nach Zustimmung des Lenkungsausschusses die Auszahlung der EFRE-Mittel aussetzen bzw. einstellen oder, sofern eine Auszahlung bereits erfolgt ist, die EFRE-Mittel vollständig oder teilweise zurückfordern.

Darüber hinaus kann in einem solchen Fall der vorliegende Vertrag nach Zustimmung des Lenkungsausschusses durch die Verwaltungsbehörde gekündigt werden.

Als Pflichtverletzungen gelten insbesondere, dass:

- Mittelabrufe nicht fristgerecht bzw. ohne die entsprechenden Belege eingereicht werden,
- die Jahresberichte nicht fristgerecht bzw. ohne die angeforderten Informationen vorgelegt werden,
- die oben angegebenen Publizitätsmaßnahmen nicht beachtet werden,
- der Finanzierungsplan oder der voraussichtliche Kostenplan ohne vorherige Genehmigung geändert wird,
- die Durchführung der Kontrollen behindert wird,
- ein Projektpartner seiner Verpflichtung zur Durchführung des Projektes nicht nachkommt,
- das Projekt nicht oder lediglich teilweise durchgeführt wird,
- die EFRE-Mittel nicht entsprechend den in dieser Vereinbarung bestimmten Zwecken und Bedingungen verwendet werden,
- ein Projektpartner einer im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes stehenden Straftat verdächtigt wird.

Artikel 28: Verfahren bei Pflichtverletzungen

Stellt die Verwaltungsbehörde eine Pflichtverletzung im Sinne des Artikels 27 durch den federführenden Begünstigten oder einen Projektpartner fest, fordert sie den federführenden Begünstigten schriftlich per Einschreiben und unter Setzung einer ange-

messenen Frist auf, seine Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen oder auf die Pflichterfüllung durch die Projektpartner hinzuwirken bzw. weitere Pflichtverletzungen zu unterlassen oder zu unterbinden. Kommt der federführende Begünstigte der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann die Verwaltungsbehörde die in Artikel 27 aufgeführten Maßnahmen ergreifen.

Ist die Pflichtverletzung unwiderruflich erfolgt oder kann die Erfüllung der Verpflichtung nicht nachgeholt werden, ist die Prozedur der Aufforderung mit Fristsetzung entbehrlich.

Bevor die Verwaltungsbehörde dem Lenkungsausschuss eine Maßnahme nach Artikel 27 vorschlägt, ist der federführende Begünstigte anzuhören.

Artikel 29: Anwendungsmodalitäten der Sanktionen

- 29.1 Im Falle eines Verfahrens zur Rückerstattung bereits überwiesener Mittel fordert die Verwaltungsbehörde per Einschreiben vom federführenden Begünstigten die Rückzahlung der entsprechenden Beträge. Wurde die Pflichtverletzung durch einen oder mehrere andere Projektpartner verursacht, kann sich der federführende Begünstigte anschließend an diese wenden.
- 29.2 Im Falle einer Kündigung der Vereinbarung wird diese mit Zustellung der Kündigungserklärung der Verwaltungsbehörde per Einschreiben an den federführenden Begünstigten wirksam.

Artikel 30: Streitigkeiten, Gerichtsstand

- 30.1 Für alle Rechtsstreitigkeiten, die die Anwendung und Auslegung des vorliegenden Vertrages oder seine Zusatzvereinbarungen betreffen, sind dessen französische und deutsche Version maßgebend.
- 30.2 Die Unterzeichner verpflichten sich, bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden EFRE-Vertrag vorrangig eine gütliche Einigung anzustreben.
- 30.3 Sollten Streitigkeiten nicht gütlich beigelegt werden können, so sind die Gerichte des Gerichtsbezirks Luxemburg für Streitsachen zuständig, die sich aus der Anwendung und der Interpretation dieser Vereinbarung ergeben. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Anhänge oder Änderungen der Vereinbarung.

Artikel 31: Nichtigkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung von einer Justizbehörde oder einer sonstigen zuständigen Behörde für unwirksam oder ungesetzlich bzw. aus einem anderen Grund für nicht anwendbar erklärt werden, verpflichten sich die Partner, diese Bestimmung ihrem Sinn entsprechend zu verändern, so dass sie wirksam wird. Die anderen Bestimmungen bleiben unverändert.

ABSCHNITT 5: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32: Begleitung der Ausführung des Vertrags

Folgende Personen sind mit der Ausführung des vorliegenden Vertrags beauftragt:

32.1 Für die Verwaltungsbehörde / das Gemeinsame Sekretariat:

GECT - **Autorité de Gestion** Programme INTERREG V A Grande Région
Monsieur le Président du GECT - **Autorité de Gestion**
z. Hd. Frau Jenny SZYMKOWIAK
Conseil Régional Grand Est
Maison de la Région - Site de Metz
Place Gabriel Hocquard
CS 81004
F-57036 Metz Cedex 1

Haus der Großregion
Gemeinsames Sekretariat INTERREG V A Großregion
Vorname Name
11, boulevard J.F. Kennedy
L-4170 Esch-sur-Alzette
Telefon: +352 247 80 XXX
E-Mail: xxxxxx@interreg-gr.lu

32.2 Für den federführenden Begünstigten:

Adresse
Telefon:
E-Mail:

Kontaktperson:
Vorname Name
Telefon:
E-Mail:

32.3 Für die Kontaktstelle des federführenden Begünstigten:

Vorname Name
Adresse
Telefon:
E-Mail:

32.4 Für die First-Level-Kontrollleure

Für den federführenden Begünstigten:

Für den Projektpartner Nr. 2:

Für den Projektpartner Nr. 3:

Für den Projektpartner Nr. 4:

Für den Projektpartner Nr. XX:

32.5 Für die Bescheinigungsbehörde:

XXXXX

MUSTER

Artikel 33: Anhänge

Folgende Dokumente sind Anhänge und integrale Bestandteile des vorliegenden Vertrags:

- EFRE-Antrag
- Bescheinigungen der nationalen Kofinanzierungen
- Partnerschaftsvertrag
- Leitlinien zur Förderfähigkeit der Ausgaben: Dieses Dokument kann durch das Programm geändert werden. In diesem Fall wird der federführende Begünstigte offiziell durch die Verwaltungsbehörde / das Gemeinsame Sekretariat informiert. Das geänderte Dokument wird nach Validierung durch den Begleitausschuss sowie der offiziellen Übermittlung des geänderten Dokuments an den federführenden Begünstigten anwendbar.
- Weitere Anhänge: Siehe gegebenenfalls die nachstehende Liste

Metz, den _____ in 2 Exemplaren. Die Parteien bestätigen, jeweils ein Exemplar des Vertrags erhalten zu haben.

Für die Verwaltungsbehörde

Der Vorsitzende der EVTZ-Verwaltungsbehörde
Programm INTERREG V A Großregion

Name:
Funktion:
Institution:

Unterschrift
(Stempel)

Für den federführenden Begünstigten

Name:
Funktion:
Institution:

Unterschrift
(Stempel)